

Die Lebenssituation von Kindern in Regenbogenfamilien und queeren Familien

15. Juni 2019

Psychotherapeutenkammer Berlin

Das Recht der Regenbogenfamilie (Grundlagen)

Referentin: Alexandra Gosemärker, Berlin

Rechtsanwältin für Familien- und Erbrecht, Lebenspartnerschaftsrecht

Lehrbeauftragte an der Alice Salomon Hochschule, Berlin

Autorin: Erst Recht!, erschienen im Querverlag

Zusammenleben von Eltern und Kindern in Regenbogenfamilien gestaltet sich höchst vielfältig. So kann in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung ein Kind aus einer früheren Beziehung leben, für das der andere leibliche Elternteil auch das Sorgerecht hat; so kann in einer Beziehung ein Kind leben, das durch Fremdinsemination gezeugt wurde und nicht beide leiblichen Elternteile bekannt sind. Oftmals übernehmen auch mehr als zwei Erwachsene Verantwortung für ein Kind. Weil die Konstellationen so vielfältig sind, muss man sich an den Kategorien biologische, rechtliche und soziale Elternschaft orientieren, um Rechte und Pflichten der Beteiligten aufzeigen zu können. Denn die rechtliche Beziehung des Kindes zu dem Elternteil bestimmt über den Umfang von Rechten und Pflichten. Zunächst muss also die Abstammung geklärt werden. Diese ergibt sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Anhand des folgenden Beispiels soll das aufgezeigt werden:

Johanna hat das Kind Niels zur Welt gebracht Susanne ist ihre Partnerin, Albert ist der biologische Vater, Moritz ist Alberts Partner. Niels lebt bei Johanna und Susanne, Johanna ist Mami, Susanne ist Mama. Albert nennt er Papa, Moritz nennt er Moritz.

Für die folgenden Ausführungen gilt die Rechtslage per 15. Juni 2019.

A. Abstammung

1. Biologische Eltern sind Johanna und Albert.

2. Rechtliche Eltern sind:

Johanna allein, wenn die Vaterschaft nicht feststeht. Auch dann, wenn eine Eizellenspende vorliegt.

Johanna und Albert, wenn Albert die Vaterschaft anerkannt hat oder diese gerichtlich festgestellt wurde.

Susanne, wenn sie Niels stiefkindadoptiert hat (dann zusammen mit Johanna).

3. Soziale Elternschaft

Soziale Elternschaft wird erworben, indem eine Person die tatsächliche Betreuung und die langfristige Verantwortung für das Kind übernimmt und eine emotionale Bindung entsteht.

Wenn Susanne das Kind nicht stiefkindadoptiert hat, ist sie „nur“ sozialer Elternteil.

Albert und Moritz sind soziale Elternteile, wenn sie Verantwortung tatsächlich übernehmen, das wird auch als aktive Vaterschaft bezeichnet.

B. Elterliche Sorge

Die elterliche Sorge, also das Recht und die Pflicht, für das Kind zu sorgen und es rechtlich zu vertreten, haben inne:

1. Johanna durch die Geburt.

2. Albert, indem er und Johanna so genannte Sorgeerklärungen abgeben. Voraussetzung ist, dass Albert rechtlich Vater ist.

Die Anerkennung/Feststellung der Vaterschaft bringt nicht automatisch die elterliche Sorge mit sich.

Albert kann die elterliche Mitsorge gerichtlich erstreiten, wenn Johanna diese nicht mit ihm gemeinsam ausüben will.

3. Bei Susanne muss differenziert werden:

Hat sie Niels stiefkindadoptiert, hat sie die volle elterliche Sorge, ist Johanna also gleichgestellt.

Ist sie mit Johanna „nur“ verheiratet bzw. verpartnert, hat sie eine Mitsorgebefugnis, das so genannte kleine Sorgerecht. Ist sie mit Johanna verheiratet bzw. verpartnert, haben aber Johanna und Albert die gemeinsame elterliche Sorge, hat sie das kleine Sorgerecht nicht.

Ist sie nicht mit Johanna verheiratet bzw. verpartnert, hat sie keine gesetzliche Sorgebefugnis.

C. Umgangsrecht und Umgangspflicht

Die Frage nach dem Umgangsrecht stellt sich dann, wenn ein Elternteil das Kind entweder infolge Trennung der Eltern oder – wie Albert infolge Absprache – nicht (mehr) selbst betreut.

1. Johanna hat ein Umgangsrecht und eine Umgangspflicht, wenn Niels nach ihrer Trennung von Susanne bei Susanne lebt

oder,

wenn das Kind bei Albert lebt; dies auch für den Fall, dass Niels schon von Geburt an bei Albert lebt.

2. Susanne hat ein Umgangsrecht und eine Umgangspflicht, wenn Niels nach der Trennung bei Johanna lebt. Hat Susanne Niels adoptiert, dann, weil sie rechtlicher Elternteil ist. Ist das nicht der Fall, dann hat sie diese Rechte (nicht die Pflicht), wenn zwischen ihr und Niels eine sozial-familiäre Beziehung entstanden ist.

3. Albert hat als biologischer Vater diese Rechte und Pflichten, wenn die Vaterschaft feststeht. Ist das nicht der Fall oder wurde das Kind von Susanne stiefkindadoptiert, dann muss eine sozial-familiäre Beziehung entstanden sein. Als rein biologischer Vater hat er ein Informationsrecht.

4. Für Moritz gilt ebenfalls, dass eine sozial-familiäre Beziehung entstanden sein muss.

Im Konfliktfall gilt: Das Kindeswohl entscheidet und sollte für alle Beteiligten handlungsleitend sein.

D. Unterhaltsansprüche

Gesetzliche Unterhaltsansprüche setzen voraus, dass zwischen den Beteiligten eine rechtliche Beziehung besteht. Rechtliche Elternschaft führt zur Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind (und des Kindes gegenüber den Eltern). So ist Susanne Niels gegenüber erst nach erfolgter Stiefkindadoption unterhaltsverpflichtet. Albert ist unterhaltsverpflichtet, wenn seine Vaterschaft feststeht.

Privatvertraglich können alle Beteiligten, die keine gesetzliche Unterhaltspflichtung haben, sich zu Unterhaltszahlungen verpflichten.

E. Die Stiefkindadoption und ihre Folgen

Das Stiefkindadoptionsverfahren ist streng formalisiert. Es müssen Anträge und Einwilligungserklärungen der Beteiligten sowie zahlreiche weitere Dokumente und Erklärungen vorliegen. Die Einwilligung des Vaters kann schon vor der Geburt des Kindes erteilt werden, die leibliche Mutter kann frühestens acht Wochen nach der Geburt der Adoption zustimmen. Die Annehmende/der Annehmende müssen mit dem rechtlichen Elternteil verheiratet oder verpartnert sein.

Das Familiengericht wird das zuständige Jugendamt bitten, eine Stellungnahme abzugeben zu der Frage, ob die beabsichtigte Adoption dem Kindeswohl dient. Die Jugendämter verfahren nicht einheitlich. Das Jugendamt muss die Empfehlung begründen.

Mit dem wirksamen gerichtlichen Beschluss erhält die Ehefrau bzw. der Ehemann /Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner die gleiche rechtliche Stellung wie der andere rechtliche Elternteil. Das Kind ist nun ein gemeinschaftliches Kind. Die verwandtschaftliche Beziehung zum anderen Elternteil endet. Nur, wenn der andere Elternteil verstorben ist und die elterliche Sorge innehatte, bleiben die verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Verwandten des verstorbenen Elternteils bestehen.

F. Der Alltag: Vereinbarungen und Vollmachten

Das Auseinanderfallen von rechtlicher und sozialer bzw. biologischer Elternschaft bringt Probleme im Alltag mit sich.

Da im *Unterhaltsrecht* bei fehlender rechtlicher Elternschaft ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch nicht besteht, sollten das Kind und der betreuende Elternteil über privatvertragliche Vereinbarungen abgesichert werden. Gerade in Drei- oder Vierelternkonstellationen sollte auch darüber nachgedacht werden, die Elternteile, die wegen der Kindesbetreuung Gehalts- und Vermögenseinbußen in Kauf nehmen, wirtschaftlich abzusichern.

Auch ist es empfehlenswert, *Vereinbarungen zum Umgangsrecht* zu treffen.

Kommt eine Stiefkindadoption nicht in Betracht und soll die leibliche Mutter das Sorgerecht alleine innehaben, dann sollte sie testamentarisch einen *Vormund* bestimmen. Diese Empfehlung gilt selbstverständlich auch für den Fall der erfolgten Stiefkindadoption, denn es kann beiden Eltern gleichzeitig etwas zustoßen.

Das „*kleine Sorgerecht*“ versetzt die Ehefrau/den Ehemann Lebenspartnerin/den Lebenspartner in die Lage, Entscheidungen des Alltags zu treffen. Darunter fallen u. a. nicht: die Wahl des Kindergartens, die Wahl der Schule, Entscheidungen über die religiöse Erziehung.

Entscheidungen über ärztliche Eingriffe im Notfall dürfen getroffen werden. Das Gesetz sieht vor, dass die Entscheidungen in Absprache mit dem Elternteil, der die Sorge innehat, getroffen werden müssen.

Das kleine Sorgerecht endet mit der Trennung der Eltern. Das kann vertraglich ausgeschlossen werden.

Der *Nachweis* der (kleinen) elterlichen Sorge für den Adoptivelternteil bzw. die Ehefrau/Lebenspartnerin/den Ehemann Lebenspartner im Alltagsleben fällt oft schwer, selbst dann, wenn der Adoptionsbeschluss, die Lebenspartnerschafts/Eheurkunde oder die Geburtsurkunde des Kindes vorgelegt werden. Ist absehbar, dass es in einer bestimmten Situation zu Schwierigkeiten kommen wird, sollte das Dokument vorgelegt werden und gegebenenfalls auch eine anwaltliche Erklärung der Rechtslage, aus der sich die die Entscheidungsbefugnis des Elternteils ergibt.

Der soziale Elternteil muss mit Vollmachten ausgestattet werden.